

Organisationsreglement gemäss Art. 32 Abs. 2 der Statuten vom 4. Mai 2013 für die

## Vermietungskommission (nachfolgend VK)

der Baugenossenschaft St. Jakob, Zürich (nachfolgend BGSJ)

Vorbemerkung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

### 1. Einleitung

<sup>1</sup> Die VK ist eine ständige Kommission lt. Art. 32 Abs. 1 der Statuten vom 4. Mai 2013 (Statuten) der BGSJ. Die VK besteht aus je einem Mitglied des Vorstands sowie der Verwaltung. Das Mitglied der Verwaltung ist für die administrativen Belange in Mietsachen zuständig.

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder der VK müssen nicht Mitglied der BGSJ sein.

### 2. Aufgaben

<sup>1</sup> Die VK ist im Rahmen der Bestimmungen lt. Art. 32 Abs. 1 der Statuten für die Vermietung verantwortlich. Zudem gelten die Art. 4 Abs. 1 - 7 der Statuten. Dabei handelt die VK professionell.

<sup>2</sup> Die VK ist zuständig für die Vermietung gemäss dem Vermietungsreglement.

<sup>3</sup> Die VK nimmt Anmeldungen von Mietinteressenten entgegen und führt dafür eine Warteliste.

<sup>4</sup> Die VK ist für einen ausgewogenen Mietermix gemäss Leitbild und Statuten verantwortlich.

<sup>5</sup> Die VK beschafft über Mietinteressenten alle notwendigen Auskünfte damit eine nachhaltige Partnerschaft eingegangen werden kann und finanzielle Verluste nach Möglichkeit vermieden werden können.

<sup>6</sup> Die VK empfiehlt dem Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen die Aufnahme der neuen Mieter als Genossenschafter.

### 3. Vermietung von Wohnungen

<sup>1</sup> Dazu soll der Mietinteressent einen guten Eindruck hinterlassen, keine Betreibungen pending haben sowie die Auflagen gemäss dem Vermietungsreglement und den Statuten erfüllen.

### 4. Vermeidung von Interessenkonflikten

<sup>1</sup> Interessenkonflikte können entstehen, wenn Mietinteressenten wie z.B. Familienmitglieder und oder nahe Bekannte in engem Kontakt zu einzelnen Mitgliedern der VK stehen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

<sup>2</sup> Um Interessenskonflikte bei solchen Vermietungen zu verhindern, sind die Mitglieder der VK, die von der vorerwähnten Aufzählung betroffen sind, verpflichtet, vor der Eingehung eines Vermietungsvertrags in den Ausstand zu treten resp. über die bestehende Verbindung vorgängig zu informieren.

### 5. Kompetenzen

<sup>1</sup> Die VK entscheidet endgültig über die Vermietung von Wohnungen sowie die Aufnahme des Mieters in die Genossenschaft im Rahmen der statutarischen Auflagen.

### 6. Aktive Informationen

<sup>1</sup> Die VK informiert anlässlich der nächsten stattfindenden Sitzung den Vorstand über die neu abgeschlossenen Mietverträge.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Reglement für die Vermietungskommission wurde an der Sitzung des Vorstands vom 30.06.2014 bewilligt und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 30. Juni 2014